

BDG / HDI – Die VOB

Köln, 08.04.2016

Referent:

Rechtsanwalt Lars Christian Nerbel

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

caspers mock Anwälte

Bonn – Koblenz – Frankfurt – Köln – Berlin – Saarbrücken

Wachsbleiche 26

53111 Bonn

Telefon: 0228 / 972 798 201

Telefax: 0228 / 972 798 209

Email: nerbel@caspers-mock.de

www.caspers-mock.de

Gliederung des Vortrages:

1. Die VOB im Überblick.
2. Die VOB/A
3. Die VOB/B
4. Die VOB/C
5. Abschlussdiskussion

Die VOB im Überblick

Was ist die VOB überhaupt?

VOB vor 2002: Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOB seit 2002: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

- VOB ist weder ein Gesetz noch eine Rechtsverordnung, sondern ein von interessierten Fachkreisen erarbeitetes Regelwerk **dreiteiliges** Klauselwerk.
- Herausgeber: DVA (Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen).
 - DVA ist nichtrechtsfähiger Verein, dem als Mitglieder sowohl Vertreter der öffentlichen Hand (Bundesministerien, Landesministerien und kommunale Spitzenverbände) als auch Spitzenorganisationen der Auftragnehmer aus der Bauwirtschaft angehören.

Zielvorgabe der VOB:

Schaffung eines Klauselwerkes, welches einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Auftraggeber und der Bauunternehmer sicherstellt.

Die Entwicklung der VOB

- Erste Ausgabe der VOB von 1926:
 - Reichstag beauftragt Reichsregierung einen Ausschuss einzuberufen um einheitliche Richtlinien für die Vergabe von Bauleistungen im Reich und den Ländern zu erstellen.
 - Reichsverdingungsausschuss wird gegründet und verabschiedet erste VOB.
- 1947: Gründung DVA → Satzungsmäßige Aufgabe des DVA, Grundsätze für die sachgerechte Vergabe und Abwicklung von Bauaufträgen zu erarbeiten und weiter zu entwickeln, insbesondere durch Fortschreibung der VOB.
- Überarbeitungen der VOB 1952, 1973, 1979, 1988, 1990, 1992, 1996, 1998, 2000 und 2002/2005, 2006, 2009, 2012, 2016 (An 18.04.2016)

Die drei Bestandteile der VOB:

1. VOB/A - Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen
2. VOB/B - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
3. VOB/C - Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen

Die VOB/A

Was ist die VOB/A?

VOB/A (DIN 1960) - Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen

- Enthält die von öffentlichen Auftraggebern anzuwendenden Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen
- Differenziert zwischen nationalem und EU-weitem Vergabeverfahren
- Gegliedert in drei Abschnitte

Die 3 Abschnitte der VOB/A:

- **Abschnitt 1 (VOB/A)** regelt die sogenannten nationalen Bauvergaben - Verpflichtung zur Anwendung ergibt sich aus den Haushaltsordnungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder aus den Vergabegesetzen der Länder.
- **Abschnitt 2 (VOB/A-EG)** gilt gemäß § 100 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) für europaweite Vergaben öffentlicher Auftraggeber bei Bauaufträgen ab Erreichen der Schwellenwerte nach § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV).
- **Abschnitt 3 (VOB/A-VS)** gilt gemäß § 100 Absatz 1 GWB für Vergaben von verteidigungs- oder sicherheitsrelevanten Bauaufträgen öffentlicher Auftraggeber ab Erreichen der Schwellenwerte nach § 1 der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit.

Exkurs: Die unterschiedlichen Vergabeverfahren:

Regelungen über die konkrete Ausgestaltung des Vergabeverfahrens werden getroffen über:

- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil A,
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A und
- Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).

- Verweis über § § 4-7 VgV:
→ Teile A der VOL und der VOB und die VOF erhalten für Aufträge oberhalb der Schwellenwerte Rechtsnormqualität.

- Anzuwenden ist bspw. VOB/A **Abschnitt 2** (§ § 1- 22 EG) für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte,
§ § 2, 6 Abs. 1 VGV → § 3 EG VOB/A regelt die Arten der Vergabe für Bauaufträge

Die unterschiedlichen Vergabeverfahren:

Fachverlag Thomas Ferber
www.fachverlag-ferber.de

	VOB/A Abschnitt 2	VOL/A Abschnitt 2	VOF	SektVO	VSVG
Vergabearten					
Offenes Verfahren	☒	☒		☒	
Nicht Offenes Verfahren	☒	☒		☒	☒
Verhandlungsverfahren	☒	☒	☒	☒	☒
Wettbewerblicher Dialog	☒	☒			☒

Ablauf des Vergabeverfahrens:

Wahl des Vergabeverfahrens:

Art des Verfahrens entscheidet über Fragen der Veröffentlichung und Fristen
→ EU-weite oder nationale Ausschreibung?





Internationales Recht

Government Procurement Agreement
(GPA)

EU-Recht

EG-Vertrag, EG-Vergaberichtlinien



Nationales Recht

GWB Teil 4

Haushaltsrecht
BHO, LHO, GemHVO



VgV

SektVO

VSVgV

Verw.-Vorschriften

VOL/A (2. Abschnitt),
VOB/A (2. Abschnitt),
VOF

VOB/A
3. Abschn.

VOL/A (1. Abschnitt),
VOB/A (1. Abschnitt)

Die EU - Schwellenwerte im Vergaberecht:

Nettobeträge; Stand: 01.01.2016

Für Deutschland verbindlich durch Bezugnahme auf EU – Richtlinien in § 2 VgV



- EU-Schwellenwerte werden alle zwei Jahre geprüft und durch Verordnung geändert

Die VOB/B

Was ist die VOB/B?

VOB/B (DIN 1961) - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

- Hat „nur“ den Charakter von Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Notwendig, da bestehendes Werkvertragsrecht für viele der im Baurecht auftretenden Probleme keine spezifischen Lösungen anbietet.
- Bietet einen partnerschaftlich ausgerichteten Musterbauvertrag für das öffentliche Bauen.
- Muss durch öffentlichen AG **zwingend** zum Bestandteil des Bauvertrages gemacht werden; **kann** auch von privaten Vertragsparteien durch Vereinbarung genutzt werden.

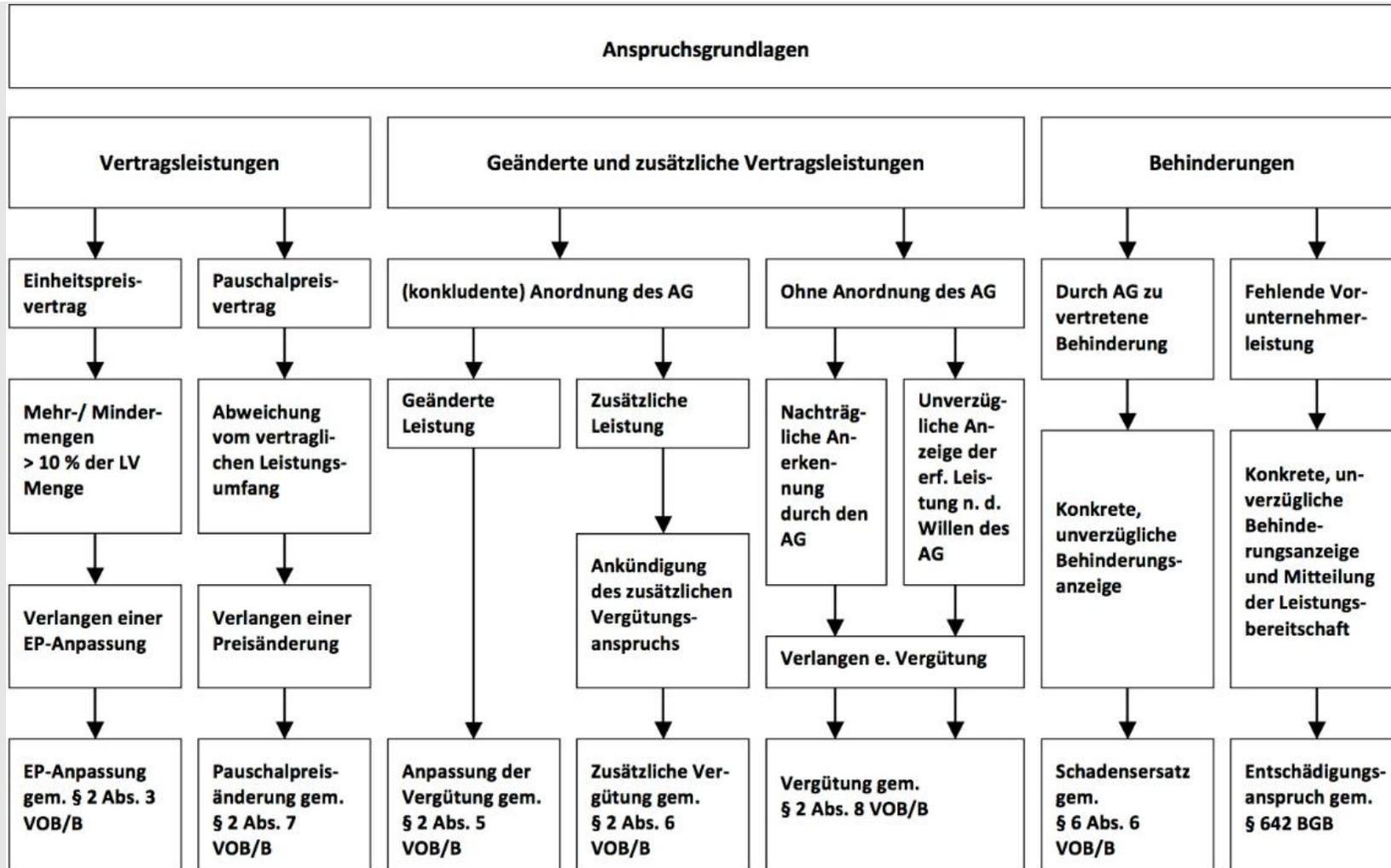
Die VOB/B als AGB:

Problem: Da VOB/B Vertragsbedingungen darstellen, unterliegen Sie eigentlich der AGB-Prüfung der § § 305 ff. BGB

- Teile der VOB/B halten der AGB-Kontrolle des BGB nicht stand → VOB/B unwirksam?
- VOB/B soll Ausgleich zwischen Interessen der beiden Vertragsparteien schaffen.
 - VOB/B bei Übernahme in Ihrer Gesamtheit nicht der AGB-Kontrolle unterworfen, § 310 Abs. 1 S. 3 BGB.
- Ausnahme: Bei Verwendung der VOB/B gegenüber **Verbrauchern** volle AGB-Kontrolle.
 - Klauseln, die der AGB-Kontrolle nicht standhalten, sind gegenüber Verbrauchern unwirksam.

Womit befasst sich die VOB/B 2016 (gilt ab 20.01.2016)?

- § 1 Art und Umfang der Leistung.
- § 2 Vergütung.
- § 3 Ausführungsunterlagen.
- § 4 Ausführung.
- § 5 Ausführungsfristen.
- § 6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung.
- § 7 Verteilung der Gefahr.
- § 8 Kündigung durch den Auftraggeber.
- § 9 Kündigung durch den Auftragnehmer.
- § 10 Haftung der Vertragsparteien.
- § 11 Vertragsstrafe.
- § 12 Abnahme.
- § 13 Mängelansprüche.
- § 14 Abrechnung.
- § 15 Stundenlohnarbeiten.
- § 16 Zahlung.
- § 17 Sicherheitsleistung.
- § 18 Streitigkeiten.



Die VOB/C

Was ist die VOB/C?

VOB/C - Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)

- ATV werden gleichzeitig auch als DIN-Normen herausgegeben; u.a. DIN 18299 (Allgemeine Regeln für Bauarbeiten jeder Art) als gewerkeübergreifende Norm.
- VOB/C – Weder Rechtsnorm noch Gesetz.
- DIN – Normen sind private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter (BGH Urteil v. 06.06.1991 – I ZR 234/89).
 - Technische Vorschriften, die definieren, wie die einzelnen Leistungen des Gewerkes auszuführen sind

Was ist die VOB/C?

- Definiert Abrechnungsregelungen fachbezogen für alle wichtigen Baugewerke.
- BGH: Vorgaben der VOB Teil C beinhalten wesentliche Auslegungskriterien für den Inhalt eines Bauvertrags.
- § 1 Abs. 1 S. 2 VOB/B: Wird VOB/B vereinbart, gilt automatisch auch VOB/C
- Herausgegeben vom Beuth Verlag; daher nicht frei zugänglich.

Aufbau der VOB/C

- DIN 18 299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
- DIN 18 300 Erdarbeiten
- DIN 18 301 Bohrarbeiten
- DIN 18 302 Brunnenbauarbeiten
- DIN 18 303 Verbauarbeiten
- DIN 18 304 Rammarbeiten
- DIN 18 305 Wasserhaltungsarbeiten
- DIN 18 306 Entwässerungskanalarbeiten
- DIN 18 307 Druckrohrleitungsarbeiten im Erdreich

[...]

- DIN 18 459 Abbruch- und Rückbauarbeiten

Aufbau der VOB/C

Beispiel anhand DIN 18 299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art:

- Ziff. 0: Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung
- Ziff. 1: Geltungsbereich
- Ziff. 2: Stoffe, Bauteile
- Ziff. 3: Ausführung
- Ziff. 4: Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- Ziff. 5: Abrechnung

Aufbau der VOB/C

Beispiel anhand DIN 18 299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art:
Beispielhaft Ziff. 3 Ausführung:

- 3.1 Wenn Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Bereich des Baugeländes liegen, sind die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten. Kann die Lage dieser Anlagen nicht angegeben werden, ist sie zu erkunden. Solche Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.2 Die für die Aufrechterhaltung des Verkehrs bestimmten Flächen sind freizuhalten. Der Zugang zu Einrichtungen der Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe, der Feuerwehr, der Post und Bahn, zu Vermessungspunkten und dergleichen darf nicht mehr als durch die Ausführung unvermeidlich behindert werden. DIN 18299: Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art (Ausg. Juni 1996)
- 3.3 Werden Schadstoffe angetroffen, z. B. in Böden, Gewässern oder Bauteilen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Bei Gefahr im Verzug hat der Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die weiteren Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen. Die getroffenen und die weiteren Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

Die Praxisrelevanz der VOB:

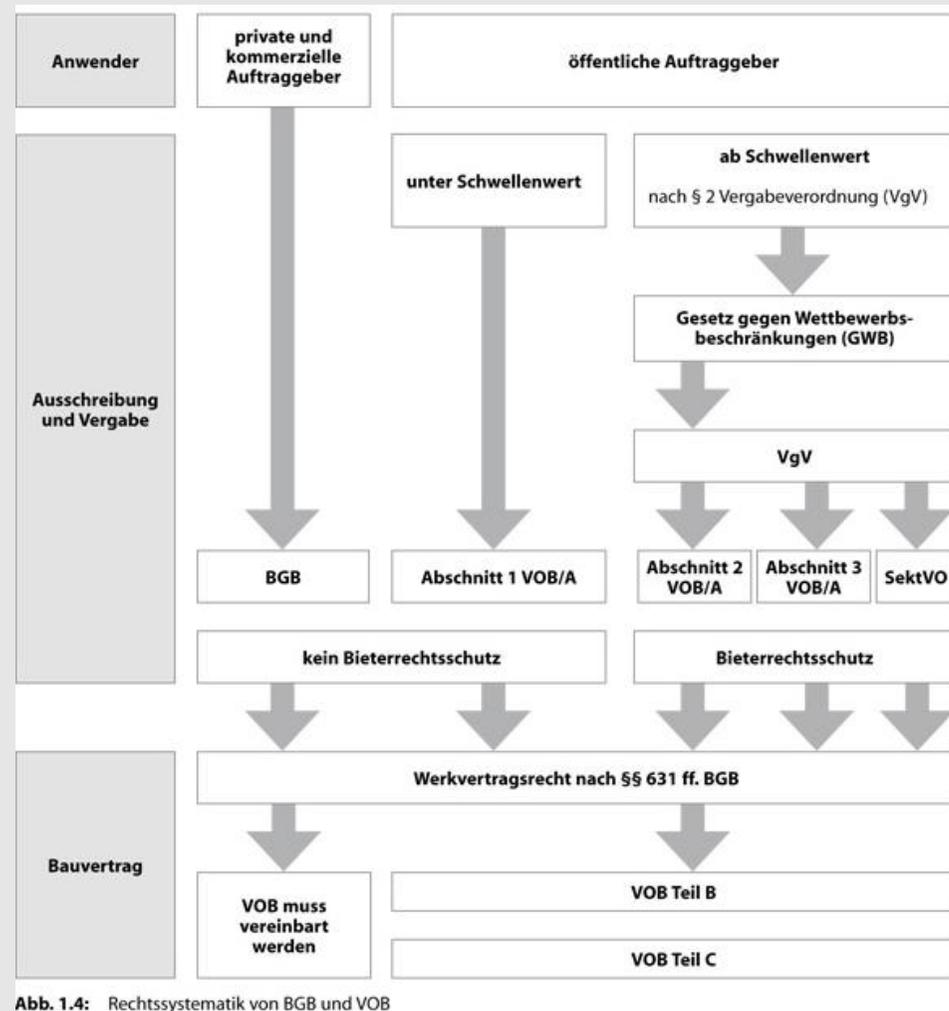


Abb. 1.4: Rechtssystematik von BGB und VOB

Noch Fragen?